

# **Haus- und Benutzungsordnung für das „Mühlenberghaus“ in Latendorf**

## **Allgemeines**

Das Mühlenberghaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Latendorf. Das Gebäude dient der **Vereinstätigkeit aller Altersgruppen sowie der Kulturpflege**.

## **§ 1**

### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt die Gemeinde Latendorf, vertreten durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, in deren Abwesenheit die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung aus. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- (2) Verstöße sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (bearbeitende Stelle Amt Boostedt-Rickling) zu melden. Personen oder Personengruppen, die diese Ordnung nicht einhalten, können aus den Räumlichkeiten verwiesen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist berechtigt, in begründeten Fällen Hausverbot für bestimmte Zeit oder auf Dauer zu erteilen.

## **§ 2**

### **Benutzerinnen und Benutzer**

- (1) Als Benutzerinnen und Benutzer werden zugelassen:
  1. alle Vereine und Verbände in der Gemeinde Latendorf,
  2. alle ortsansässigen zugelassenen politischen Parteien,
  3. Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Latendorf für die Durchführung von geschlossenen Veranstaltungen.
- (2) Die Gemeinde stellt einen Zeitplan für die Benutzung auf, an den die Gruppen bzw. Privatpersonen gebunden sind. Änderungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Einzelgenehmigungen werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erteilt.
- (3) Wer die Erlaubnis zur Benutzung erhält, ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung. Die Benutzungserlaubnis bezieht sich nur auf die beantragten Räume. Die Erlaubnis kann mit Begründung widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs hat die Antragstellerin oder der Antragsteller kein Recht auf Schadenersatz.
- (4) Die Nutzung des Saales durch Bürgerinnen und Bürger für die Abhaltung von geschlossenen Gesellschaften (Geburtstags- Hochzeitsfeiern oder Jubiläen) (Abs. 1 Nr. 3) ist gebührenpflichtig. Näheres regelt eine gesonderte Entgeltordnung.

## **§ 3**

### **Benutzung**

- (1) Die Räume dürfen nur benutzt werden, wenn eine verantwortliche Leiterin oder ein verantwortlicher Leiter anwesend ist. Alle Benutzerinnen und Benutzer haben die Pflicht, die Räume und das Inventar vor Beschädigungen oder Verunreinigungen zu schützen. Die Haus- und Benutzungsordnung ist anzuerkennen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter hat dafür zu sorgen, dass während der Veranstaltung
  - a) die Eingangstüren stets unverschlossen bleiben,

## Seite 2

- b) das bewegliche Inventar in den Räumen verbleibt,
  - c) die Räume ausreichend be- und entlüftet werden,
  - d) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden,
  - e) Lärm weitgehend verhindert wird,
  - f) alle technischen Anlagen ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden
  - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt wird, wenn sie oder er den Raum verlässt.
- (3) Nach der Veranstaltung sind
- a) die Räume wieder herzustellen (besenrein)
  - b) grobe Verunreinigungen zu entfernen;
  - c) die Küche besonders sorgfältig zu reinigen,
  - d) Licht auszuschalten und elektrische Geräte abzuschalten,
  - e) die Türen der Räume und die Eingangstüren abzuschließen.
- (4) Eintretene Unregelmäßigkeiten und Schäden sind der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.

### **§ 4**

#### **Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht bei Schäden, die den Besucherinnen und Besuchern der Räume durch Dritte zugefügt werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung der Räume und Anlagen entstehen. Hierfür ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

### **§ 5**

#### **Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen**

Fahrräder und Fahrzeuge sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Haus- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Latendorf, den 22. Juni 1995

(L.S.)   gez. Hermann Scheel  
          Bürgermeister